

01.06.2017



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen



Landesdatenschutzbeauftragte kritisiert Beschnei- dung der Zuständigkeiten durch kurzfristige Geset- zesänderung des Bundestages

Gesetzgeber sollte rechtliche Vorgaben der Datenschutz- grundverordnung akzeptieren

Der Bundestag beschließt in der Nacht von Donnerstag auf Frei-
tag bedeutende Änderungen im Bereich des Steuerdaten- und
Sozialdatenschutzes. Dabei erhielten die zuständigen Landes-
beauftragten zu keiner Zeit des kurzfristigen Gesetzgebungsver-
fahrens Gelegenheit, sich zu diesem Änderungsvorschlag quali-
fiziert zu äußern.

In der Abgabenordnung ist eine Konzentration der Datenschutzaufsicht über die Steuerverwaltung bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vorgesehen. Damit wird den Landesdatenschutzbehörden die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung entzogen. Der bisherige Zuständigkeitsgrundsatz, wonach die Bundesbeauftragte die Aufsicht über Bundesbehörden ausübt und die Aufsicht über Landesbehörden den 16 Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder obliegt, wird ohne stichhaltige Begründung konterkariert.

Sollte der Bundestag wie angekündigt die Gesetzesänderung beschließen, so muss diese handstreichartig durchgeführte Beschneidung der Kompetenzen der unabhängigen und von den Länderparlamenten gewählten Landesbeauftragten für den Datenschutz im Bundesrat gestoppt werden. Die Länderkammer darf dieser Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes und zu Lasten der Länder nicht zustimmen.

Kontakt:

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen
Jens Thurow
Tel.: 0511 120-4523

Internet: www.lfd.niedersachsen.de
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Postanschrift:
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover

Daneben beinhaltet der Gesetzentwurf auch die Änderung der Vorschriften zum Sozialgeheimnis und zum Sozialdatenschutz in den Sozialgesetzbüchern I und X. Damit verbunden ist eine erhebliche Verschlechterung des Sozialdatenschutzes und eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Betroffenenrechte.

Besonders kritisch zu sehen sind auch die Regelungen zur Datenerhebung aufgrund der Erteilung von freiwilligen Einwilligungserklärungen und die unverhältnismäßige Ausweitung der Forschungsregelungen.

Damit werden zum Teil Regelungen im SGB X vorgenommen, welche nicht mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang stehen. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten.

Der Gesetzgeber hat die rechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO zu akzeptieren. Eine übermäßige Einschränkung der Rechte der Betroffenen dürfe nicht erfolgen, hatten die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder bereits nach der kürzlich verabschiedeten Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes betont.